

Gemeinde Piding

1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Urwies – Grundstück Fl. Nr. 927/Teilfläche“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, Art. 81 Abs. 1 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Piding folgende Änderung als

Satzung

§1

- 1) § 2 Satz 2 der Ortsabrundungssatzung vom 12.01.1994 wird wie folgt geändert:
„Im Geltungsbereich nach § 1 ist nur eine Wohnbebauung und ein Spielplatz zulässig“
- 2) Die übrigen textlichen Festsetzungen der Satzung vom 12.01.1994 bleiben unverändert bestehen.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Piding, den

(Siegel)

Hannes Holzner
1. Bürgermeister

Gründe:

Im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung „Urwies – Grundstück Fl. Nr. 927/Teilfläche“ soll ein zweites Wohngebäude mit Doppelgarage errichtet und somit eine Nachverdichtung erreicht werden.

Zur Schaffung des entsprechenden Baurechts muss die rechtskräftige Ortsabrundungssatzung geändert werden, da die geplante Baumaßnahme nicht den bisherigen Festsetzungen entspricht.

In der Ortsabrundungssatzung ist in § 2 bisher u.a. festgesetzt, dass in dem Geltungsbereich nur eine Wohnbebauung (=1 Einfamilienhaus E+D) zulässig ist. Im Geltungsbereich wurde bereits ein Einfamilienhaus erbaut.

Durch die Änderung der Ortsabrundungssatzung soll eine zusätzliche Wohnbebauung für eine ortsansässige Familie ermöglicht werden. Durch die Änderung wird zusätzlicher Wohnraum geschaffen, ohne zusätzliche Flächen außerhalb der Ortsabrundungssatzung anzutasten.

Verfahrensvermerke

- 1 Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 16.05.2023 gemäß die Änderung der Ortsabrundungssatzung beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am __.__.2023 ortsüblich bekannt gemacht
- 2 Der Entwurf zur Änderung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom __.__.2023 wurde mit der Begründung in der Zeit vom __.__.2023 bis __.__.2023 öffentlich ausgelegt.
- 3 Zu dem Entwurf zur Änderung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom __.__.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Bau GB in der Zeit vom __.__.2023 bis __.__.2023 beteiligt.
- 4 Die Gemeinde Piding hat mit Beschluss vom Bau- und Umweltausschuss __.__.2023 die Änderung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom __.__.2023 gemäß § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

5 Ausgefertigt

Piding, den

(Siegel)

.....
Hannes Holzner
Erster Bürgermeister

6 Der Satzungsbeschluss zu der Änderung der Ortsabrundungssatzung wurde am gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Piding, den

(Siegel)

.....
Hannes Holzner
Erster Bürgermeister